

Geschäftsverzeichnismrn. 427 und 431
Urteil Nr. 47/93 vom 17. Juni 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen, gestellt vom Kassationshof in seinem Urteil vom 18. Juni 1992 in Sachen E. David gegen die « Association intercommunale pour la valorisation de l'eau » und vom Erstinstanzlichen Gericht Brüssel in seinem Urteil vom 10. Juli 1992 in Sachen B. Kohner und Mitkläger gegen die Gemeinde Wemmel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, L. François, P. Martens und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

Der Kassationshof hat in seinem Urteil vom 18. Juni 1992, das in französischer Sprache verkündet wurde, in Sachen E. David gegen die « Association intercommunale pour la valorisation de l'eau » (A.I.V.E.) und in Sachen der A.I.V.E. gegen E. David folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 7 und 8 des Gesetzes über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung im öffentlichen Interesse gegen Artikel 6 und/oder Artikel 6bis der Verfassung, soweit diese Gesetzesbestimmungen dem Enteigneten die Rechtsmitteleinlegung gegen ein Urteil verweigern, das nach vom Enteigner eingelegter Berufung die Entscheidung des Friedensrichters, der auf Nichtvorliegen eines Enteignungsgrundes erkannt hat, aufhebt ? ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nr. 427 in das Geschäftsverzeichnis des Schiedshofes eingetragen.

Das Erstinstanzliche Gericht Brüssel hat in seinem Urteil vom 10. Juli 1992, das in niederländischer Sprache verkündet wurde, in Sachen B. Kohner, Ch. Kohner und G. Conter gegen die Gemeinde Wommel folgende präjudizielle Frage gestellt, so wie sie durch Anordnung vom 21. April 1993 vom Schiedshof umformuliert wurde:

« Verstoßen die Artikel 7 Absatz 3 und 8 des Gesetzes über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung im öffentlichen Interesse, wie enthalten in Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962, gegen Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, indem sie dem Enteigner das Recht gewähren, Berufung gegen das Urteil einzulegen, in dem der Friedensrichter seine Klage zurückweist, während der Enteignete keine Berufung gegen das Urteil einlegen kann, in dem der Klage des Enteigners stattgegeben wird, und während die Revisionsklage, die vom Enteigner wie vom Enteigneten erhoben werden kann, laut Artikel 16 des Gesetzes nur gegen das Urteil erhoben werden kann, in dem die vorläufigen Entschädigungen festgesetzt werden ? ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nr. 431 in das Geschäftsverzeichnis des Schiedshofes eingetragen.

II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

In der unter der Nr. 427 eingetragenen Rechtssache

Am 21. Mai 1990 stellte die « Association intercommunale pour la valorisation de l'eau » (weiter unten A.I.V.E. genannt) einen Antrag beim Friedensrichter zu Vielsalm im Hinblick auf die Enteignung eines in Gouvy gelegenen Grundstücks von Etienne David, die ihr durch einen Erlaß vom 13. Dezember 1989 des Ministers für Ortsbehörden, bezuschußte Arbeiten und Wasser der Wallonischen Region gestattet worden war.

Durch Urteil vom 7. Juni 1990 wies der Friedensrichter den Antrag mit der Begründung ab, der Ministerialerlaß vom 13. Dezember 1989 sei von einer unzuständigen Instanz verabschiedet worden.

In seinem Urteil vom 15. November 1990 über die Berufung der A.I.V.E. befindend, hat das Erstinstanzliche Gericht Marche-en-Famenne das Urteil des Friedensrichters aufgehoben und die Rechtssache an ihn zurückverwiesen, « damit er das Verfahren fortführt ».

Etienne David und die A.I.V.E. haben gegen dieses Urteil am 25. März bzw. 18. Juni 1991 Kassationsklage erhoben.

Etienne David führt als Kassationsklagegrund an, daß weder die Dringlichkeit der Enteignung noch die gemeinnützige Beschaffenheit der Arbeiten, die durch die Enteignung ermöglicht werden sollen, erwiesen sei. Er beanstandet ebenfalls die Zuständigkeit eines Regionalministers, die strittige Enteignung zu erlauben.

Die A.I.V.E. beanstandet dasselbe Urteil ebenfalls in dem Maße, wie es den Friedensrichter erneut mit der Rechtssache befaßt, nachdem dessen Urteil aufgehoben worden war, obwohl es Sache des Berufungsrichters gewesen sei, selbst in seinem Urteil die Höhe der Vorausentschädigungen festzulegen.

Durch Urteil vom 18. Juni 1992 hat der Kassationshof nach erfolgter Verbindung der beiden Klagen festgestellt, daß der Richter gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1962, wenn er dem Antrag eines Enteigneten stattgibt, im selben Urteil durch eine grobe Abschätzung den Betrag der vom Enteigner geschuldeten Vorausentschädigungen festlegt (Absatz 1), wobei keine Berufung gegen dieses Urteil eingelegt werden kann (Absatz 2). Der Kassationshof hat erläutert, daß letztgenannte Bestimmung nicht nur auf die Bestimmung des Urteils anwendbar ist, die den Betrag der Entschädigungen festlegt, sondern auch auf die Bestimmungen, die sich auf die Rechtmäßigkeit der Enteignung beziehen.

Der Kassationshof hat daraufhin die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

In der unter der Nr. 431 eingetragenen Rechtssache

Am 29. November 1991 stellte die Gemeinde Wommel einen Antrag beim Friedensrichter zu Wolveterm im Hinblick auf die Enteignung eines im Wohnviertel Beverbos gelegenen Grundstücks, das Eigentum von Bruno Kohner, Christine Kohner und Gilberte Conter ist. Diese Enteignung war durch Erlaß des Ministers für Innere Angelegenheiten und öffentlichen Dienst der Flämischen Gemeinschaft vom 11. März 1991 erlaubt worden.

Durch Urteil vom 12. Dezember 1991 hat der Friedensrichter zu Wolveterm das Vorgehen für ordnungsmäßig befunden und den Betrag der Vorausentschädigung festgelegt.

Nachdem die Enteigneten Revisionsklage erhoben hatten, stellte die 23. Kammer des Erstinstanzlichen Gerichts Brüssel durch Urteil vom 10. Juli 1992 die vorgenannte präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

a) In der unter der Nr. 427 eingetragenen Rechtssache

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 30. Juli 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

b) In der unter der Nr. 431 eingetragenen Rechtssache

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 25. August 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

c) In den verbundenen Rechtssachen

Durch Anordnung vom 15. September 1992 hat der Hof die genannten Rechtssachen verbunden.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes und die Verbindungsanordnung gemäß Artikel 100 des genannten Gesetzes durch am 18. September 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 21., 22. und 23. September 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 26. September 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

- Die Gemeinde Wemmel, mit Amtssitz im Rathaus von Wemmel, Folletlaan 28,
- Etienne David, wohnhaft in Stavelot, château de Malacord, route de Spa 2,
- die Genossenschaft « Association intercommunale pour la valorisation de l'eau » (abgekürzt A.I.V.E.), mit erwähltem Domizil in der Kanzlei von RA A. De Bruyn, beim Kassationshof zugelassen, und
- Bruno Kohner, Christine Kohner und Gilberte Conter, mit erwähltem Domizil in der Kanzlei von RA M. Denys, rue du Grand Cerf 12 in Brüssel, haben jeweils mit am 13. Oktober 1992, 30. Oktober 1992, 30. Oktober 1992 und 3. November 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 12. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 13. und 14. Januar 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Die Gemeinde Wemmel, die A.I.V.E. und E. David haben jeweils mit am 25. Januar 1993, 8. Februar 1993 und 9. Februar 1993 aufgegebenen Einschreibebriefen einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 30. Juli 1993.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 wurde die Richterin J. Delruelle zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den Richter D. André zu ersetzen, der zum Vorsitzenden gewählt worden war und später in den Ruhestand getreten ist.

Durch Anordnung vom 21. April 1993 wurde der Richter L. François zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den Richter M. Melchior zu ersetzen, der zum Vorsitzenden gewählt worden war.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 25. Mai 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 22. April 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 23. April 1993 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung von 25. Mai 1993

- erschienen

. E. David, persönlich,

. RA R. De Geyter, in Brüssel zugelassen, *loco* RA A. De Bruyn, beim Kassationshof zugelassen, für die A.I.V.E.,

. RA M. Denys, in Brüssel zugelassen, für B. Kohner und Mitkläger,

. RA J. Oostvogels, in Brüssel zugelassen, für die Gemeinde Wommel,

- erstatteten die Richter P. Martens und L.P. Suetens Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. *Gegenstand der fraglichen Bestimmungen*

Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren erlaubt dem Enteigner, Berufung gegen das Urteil einzulegen, in dem seine Klage zurückgewiesen wird, wohingegen laut Artikel 8 gegen das Urteil, in dem der Klage des Enteigners stattgegeben wird, keine Berufung eingelegt werden kann.

Die beiden präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit dieser ungleichen Behandlung mit den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung.

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

In der unter der Nr. 427 eingetragenen Rechtssache

Standpunkt von Etienne David

A.1.1.1. In einer ersten Phase habe der Kassationshof die fraglichen Bestimmungen dahingehend ausgelegt, daß sie dem Enteigneten gemäß dem gemeinen Recht die Möglichkeit verleihen, gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes gegen das im Anschluß an eine Berufungsklage des Enteigners gefällte Urteil des Erstinstanzlichen Gerichts Kassationsklage zu erheben (Kass. 15.6.1973, *Pas.*, I, 158). Anschließend habe der Kassationshof die Artikel 7 und 8 in dem Sinne ausgelegt, daß sie dem Enteigneten jegliche Rechtsmitteleinlegung verweigern, sowohl gegen das Urteil des Friedensrichters als auch des Gerichts (Kass. 20.6.1985., *Pas.*, I, 1344). Die präjudizielle Frage beruhe auf letzterer Auslegung.

A.1.1.2. Bei der Beurteilung, ob die unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt ist, müsse die Zielsetzung des Gesetzes vom 26. Juli 1992 berücksichtigt werden. Dabei handele es sich darum, der Enteignungsbehörde zu ermöglichen, die enteigneten Güter schnellstens in Besitz zu nehmen. Diese Inbesitznahme sei jedoch nur dann erlaubt, wenn dem Enteigner ein Urteil erteilt worden ist, welches besagt, daß alle Enteignungsformalitäten erledigt wurden. Es sei unverhältnismäßig, dem Enteigneten das Recht zu verweigern, Berufung gegen dieses Urteil einzulegen, das innerhalb der sehr strikten, in Artikel 7 festgelegten Fristen erwirkt werden könnte, was die Berufung des Enteigners betrifft. Die Zielsetzung hätte also eher durch spezifische Mittel als durch ein allgemeines Berufsungsverbot erreicht werden können. Die Unverhältnismäßigkeit werde noch durch den Umstand verschlimmert, daß keine Maßnahmen vorgesehen worden seien, um die verwaltungsmäßige Phase des Verfahrens zu beschleunigen, die oft viel mehr Zeit beanspruche als die gerichtliche, der sie vorausgeht.

A.1.1.3. Die Diskriminierung sei umso weniger berechtigt, da die Kassationsklage im Gegensatz zur Berufung keinen Suspensiveffekt habe; sie könnte also die Inbesitznahme der Güter durch den Enteigner nicht aufschieben. Die frühere Auslegung von Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes durch den Kassationshof, wonach es möglich gewesen sei, Kassationsklage zu erheben, habe übrigens mit dem niederländischen Wortlaut dieser Bestimmung übereingestimmt: « Dit vonnis is niet vatbaar voor beroep ».

A.1.1.4. Der Enteignete und der Enteigner hätten gewiß die Möglichkeit, alle Fragen der Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Enteignung bei der Revisionsklage erneut zu stellen. Diese Klage werde jedoch erst ein oder mehrere Jahre nach der Inbesitznahme eingereicht, nachdem die Arbeiten, die Gegenstand der Enteignung waren, ausgeführt worden sind.

A.1.1.5. Somit bestehe eine offenkundige und unverhältnismäßige Ungleichheit zwischen den Rechten der Parteien, denn das Ziel einer schnellen Abwicklung werde zwar erreicht, aber dies geschehe unter Mißachtung der Rechte des Besitzers - obwohl diese Rechte in der Verfassung verankert seien - und unter Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

Standpunkt der A.I.V.E.

A.1.2.1. In seinem Urteil Nr. 42/90 vom 21. Dezember 1990 habe der Hof an die Zielsetzung des Gesetzes vom 26. Juli 1962 erinnert; diese rechtfertige, daß der Enteignete keine Berufung gegen ein Urteil einlegen kann, das infolge einer Berufung des Enteigners zu dessen Gunsten verkündet wurde. Bevor er ein « einstweiliges » Urteil verkündet, habe der Richter notwendigerweise die äußere und innere Gesetzmäßigkeit des Enteignungserlasses zu überprüfen. Er habe ebenfalls den Betrag der Vorausentschädigungen festlegen müssen, die dem Enteigneten bereitgestellt werden, bevor der Enteigner in den Besitz des enteigneten Gutes gelangt. Der Enteignete habe also in all diesen Punkten seine Rechte vor dem Richter geltend machen können.

A.1.2.2. Um die Inbesitznahme des enteigneten Gutes durch den Enteigner zu beschleunigen, habe der Gesetzgeber ein summarisches Verfahren eingeführt, das mit dem Urteil, durch das die vorläufigen Entschädigungen festgelegt werden, endet. Die Zielsetzung des Gesetzes würde nicht erreicht, wenn der Enteignete eine Berufung gegen das in Artikel 8 bezeichnete einstweilige Urteil einlegen könnte und somit das

Verfahren verzögern würde, zumal dieses sich in einer dringenden und summarischen Phase befinde.

A.1.2.3. Die unterschiedliche Behandlung sei zudem nur vorläufig, da der Enteignete später eine Revisionsklage erheben könne, wobei er die Möglichkeit haben werde, wie der Schiedshof in seinem Urteil Nr. 57/92 vom 14. Juli 1992 unterstrichen habe, « den gesamten Prozeß zu wiederholen », d.h. all dasjenige, was die Regelmäßigkeit des Verfahrens betrifft, unter anderem die Gesetzmäßigkeit des Enteignungserlasses erneut zur Diskussion zu stellen.

Für diesen Behandlungsunterschied liege also eine objektive und angemessene Rechtfertigung vor; er stehe im Verhältnis zum verfolgten Ziel.

Erwiderung von Etienne David

A.1.3.1. Der Schriftsatz der A.I.V.E. lasse zwei der in dem von Etienne David eingereichten Schriftsatz angeführten Argumente unbeantwortet: Eine Kassationsklage hätte nicht zur Folge, die Inbesitznahme des enteigneten Gutes zu verzögern, da sie keinen Suspensiveffekt habe; die Revisionsklage könne erst dann erhoben werden, wenn die Inbesitznahme des enteigneten Gutes schon stattgefunden habe, d.h. nach einem oder mehreren Jahren.

Die Ungleichheit zwischen Enteigner und Enteignetem sei also gewiß, unverhältnismäßig und völlig ungerechtfertigt.

Erwiderung der A.I.V.E.

A.1.4.1. Die Revisionsklage biete dem Enteigneten erneut die Möglichkeit, das Urteil, wodurch die Enteignung erlaubt wurde, kurze Zeit nach der Urteilsverkündung anzufechten. Werde die Enteignung schließlich für regelwidrig befunden, so könne der Enteignete entweder die Naturalrestitution seines Gutes, oder aber eine völlige Wiedergutmachung, die nicht an die einschränkenden Grundsätze der Enteignungsentschädigung gebunden sei, erwirken.

A.1.4.2. Die Artikel 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 eröffneten dem Enteigneten die Möglichkeit, die Frist, in der die vorläufige Entschädigung festgelegt wird, zu verkürzen, denn es genüge, daß er sofort beim Erscheinen der Parteien vor dem Friedensrichter darauf klagt, den Antrag des Enteisners wegen Gesetzeswidrigkeit zu verwerfen, oder notfalls die sofortige Verkündung eines sowohl einstweiligen als auch vorläufigen Urteils verlange, damit er sofort eine Revisionsklage einleiten kann.

A.1.4.3. Wie im Urteil Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989 betont worden sei, sei es nicht Sache des Hofes, zu überprüfen, ob die Zielsetzung des Gesetzgebers durch andere gesetzliche Maßnahmen hätte erreicht werden können oder nicht.

A.1.4.4. Da die Kassationsklage keinen Suspensiveffekt habe, könnte sie nicht zur Folge haben, daß dem Enteigneten die Wiedererlangung seines Besitzes garantiert wird, ebensowenig wie dies Etienne David zufolge durch die Revisionsklage möglich sei.

A.1.4.5. Die unterschiedliche Behandlung sei schließlich gerechtfertigt, insofern der Enteigner ein gemeinnütziges Interesse verfolge, wohingegen der Enteignete seine persönlichen Interessen verteidige. Der ungleiche Wert der vorhandenen Interessen schließe jegliche Diskriminierung aus. Er schließe ebenfalls die Anwendung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung aus, die eine Unterscheidung zwischen Privatpersonen untersagen, in den Beziehungen zwischen einer Behörde, die ein gemeinnütziges Ziel verfolge, und einer Privatperson, deren Zielsetzungen nicht die gleichen seien, jedoch nicht gelten würden.

In der unter der Nr. 431 eingetragenen Rechtssache

Standpunkt der Gemeinde Wemmel

A.2.1.1. Der niederländische und französische Wortlaut von Absatz 2 von Artikel 8 des Gesetzes vom

26. Juli 1962 seien nicht identisch, denn der Begriff « beroep » im niederländischen Text habe nicht die gleiche Bedeutung wie der Begriff « recours » im französischen Text. Sowohl aus der *ratio legis* wie auch aus der Rechtslehre, der Rechtsprechung und den Vorarbeiten gehe hervor, daß « beroep » im weiteren Sinne von « verhaal » zu verstehen sei. Daraus ergebe sich, daß gegen das Urteil über die Festlegung der Vorausentschädigung gar keine Rechtsmittel eingelegt werden könnten, ob es sich dabei um Einspruch, Berufung oder Kassationsbeschwerde handelt.

A.2.1.2. Was den ersten Teil der präjudiziellen Frage betrifft, sei es normal, daß nur die Enteignungsbehörde Berufung gegen das Urteil, das die Enteignung verwirft, einlegen kann, da der Enteignete daran keinerlei Interesse habe.

A.2.1.3. Was den zweiten Teil betrifft, sei die Fragestellung falsch. Die Artikel 7 und 8 des Gesetzes beinhalteten keinerlei « Aufschub » der Revisionsklage. Artikel 16 ermögliche eben die Erhebung dieser Klage gegen das Urteil über die vorläufige Entschädigung.

A.2.1.4. Zur Hauptsache würden die angefochtenen Bestimmungen mit Artikel 11 der Verfassung übereinstimmen, der den Behörden das Recht der Enteignung anerkenne, unter der Voraussetzung, daß die von der Verfassung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Das Gesetz vom 26. Juli 1962 schreibe vor, daß die Enteignung zur Erfüllung eines gemeinnützigen Interesses, in der durch das Gesetz vorgesehenen Form und mittels einer angemessenen und vorherigen Entschädigung durchgeführt wird. Diese grundlegenden Fakten seien in der präjudiziellen Frage nicht berücksichtigt worden.

A.2.1.5. Die Revisionsklage stehe sowohl dem Enteigner als auch dem Enteigneten offen. Sie ermögliche beiden Parteien, die innere und äußere Gesetzmäßigkeit des durchgeführten Verfahrens überprüfen zu lassen. Wenn das Urteil über die vorläufige Entschädigung auf sich warten läßt und die Regelwidrigkeit der Enteignung ggf. festgestellt wird, nachdem mit Arbeiten an dem enteigneten Gut bereits begonnen wurde, handele es sich dabei um praktische Auswirkungen der Anwendung eines Gesetzes und nicht um seine Verfassungsmäßigkeit.

A.2.1.6. Mehr noch als die Gesetze von 1835 und 1870 respektiere das Gesetz von 1962 die Verfassungsbestimmungen, indem es Entschädigungen festlege, die schneller berechnet und gezahlt werden könnten.

Standpunkt von B. Kohner, Ch. Kohner und G. Conter

A.2.2.1. Die enteigneten Parteien erinnern eingangs an das vorhergehende Verfahren und an die auf Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit beruhenden Klagegründe, die sie vor den vorher mit der Rechtssache befaßten Rechtsprechungsorganen vorgebracht haben. Sie legen sodann die Argumente dar, aus denen sie schließen, daß der Enteignete nicht den gleichen Rechtsschutz wie der Enteigner genieße.

A.2.2.2. Da das Feststellungsurteil des Friedensrichters vollstreckbar sei, könne der Enteigner sofort Besitz des Gutes ergreifen und dort Arbeiten ausführen. Nachdem ein Revisionsurteil die Gesetzwidrigkeit der Enteignung festgestellt hat, sei die *restitutio in integrum* selten möglich. Somit werde der Enteignung ein unwiderruflicher Charakter verliehen. Außerdem sei nicht einzusehen, warum der zum Ausgleich einer gesetzwidrigen Enteignung gezahlte Schadensersatz höher sein sollte als die Entschädigung im Falle einer gesetzmäßigen Enteignung.

A.2.2.3. Der einzig wirksame Rechtsschutz würde darin bestehen, schnellstens eine höhere Instanz mit der Rechtssache zu befassen. Nur der Enteigner verfüge jedoch über diese Möglichkeit.

A.2.2.4. Es sollte dem Enteigneten ebenfalls erlaubt sein, sofort auf Revision des Feststellungsurteils zu klagen, wenn er sich von Beginn an auf die Gesetzwidrigkeit der Enteignung berufen hat. In diesem Fall könne die Tatsache, daß er die Festlegung der Entschädigung abwarten müsse, die ihn im Prinzip nicht interessiere, da er die Enteignung selbst beanstande, durch nichts gerechtfertigt werden.

Außerdem sei es möglich, daß das Urteil über die Festlegung der vorläufigen Entschädigung nie durch den Enteigner übermittelt wird, wenn der Friedensrichter keine zusätzliche Entschädigung zugestanden hat. Ab dieser Übermittlung beginne jedoch die Frist, in der das Revisionsverfahren einzuleiten ist.

Die Zeitspanne, die zwischen dem Feststellungsurteil und dem Urteil über die vorläufige Entschädigung liegt, könne - wie im vorliegenden Fall - beträchtlich sein. In Wirklichkeit würden im Gesetz vom 26. Juli 1962 ab der Verkündung des Feststellungsurteils keine Dringlichkeiten mehr vorgesehen.

A.2.2.5. Die ungleiche Behandlung zwischen der Verwaltung, die über zwei Instanzen verfügt, und dem Bürger sei nicht gerechtfertigt.

- B -

B.1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung im öffentlichen Interesse, die Gegenstand der präjudiziellen Fragen sind, lauten folgendermaßen:

Artikel 7. « An dem für den Termin festgesetzten Tag empfängt der Richter ohne weitere Umstände und ohne daß dadurch eine Verzögerung entstehen darf, die Drittbetroffenen als Intervenienten, sofern sie es verlangen.

Der Richter hört sich die Einwände der anwesenden Beteiligten an und prüft dann, ob das Verfahren auch vorschriftsmäßig eingeleitet wurde, die im Gesetz angegebenen Formalitäten beachtet wurden und der Geländeentnahmeplan auch für das Eigentum gilt, worüber das Enteignungsverfahren eröffnet wurde. Die anwesenden Beklagten müssen, wenn sie ihrer Ansprüche nicht verlustig gehen wollen, in einem Zug sämtliche Ausnahmen vorbringen, die sie dagegen geltend machen möchten. Der Friedensrichter befindet dann in einem einzigen Urteilspruch, der spätestens innerhalb achtundvierzig Stunden nach dem Termin ergehen muß.

Berufung gegen das Urteil, womit der Richter die Forderung des Enteigners abweist und entscheidet, daß das Verfahren nicht weiter zu verfolgen ist, muß innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Urteilsverkündung erfolgen. Die Vertagungsfrist beträgt immer acht Tage; die Berufungsschrift ist nur dann gültig, wenn sie die Einwände gegen das Urteil enthält. Es können keine anderen Beschwerden zugelassen werden. Über die Berufung wird bei der Sitzung entschieden, auf der sie eingelegt wurde, oder spätestens innerhalb acht Tagen. »

Artikel 8. « Wenn der Richter dem Antrag des Enteigners stattgibt, legt er im selben Urteil durch eine grobe Abschätzung den Betrag der Vorausentschädigungen fest, die der Enteigner global jeder der beklagten bzw. als intervenierend anerkannten Parteien zahlen muß. Die Höhe dieser Entschädigungen darf nicht weniger als neunzig Prozent der vom Enteigner gebotenen Summe betragen.

Gegen dieses Urteil können keine Rechtsmittel eingelegt werden. (...) »

B.2. In der Auslegung des Kassationshofes findet die in Artikel 8 Absatz 2 enthaltene Regel

nicht nur Anwendung auf die Bestimmung eines Urteils, die den Betrag der Vorausentschädigungen festlegt, sondern auch auf die Bestimmungen, die über die Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Enteignung befinden. Der Kassationshof hat ebenfalls beschlossen, daß aus den genannten Artikeln 7 und 8 hervorgeht, daß im Fall, wo der Friedensrichter den Antrag des Enteigners verworfen hat und das Gericht auf dessen Berufung hin die Entscheidung des Friedensrichters aufhebt, gemäß Artikel 8 Absatz 2 keinerlei Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts eingelegt werden können.

Der Schiedshof wird sich nicht zu der Auslegung dieser Bestimmungen äußern, auf der die beiden präjudiziellen Fragen implizit aber sicher beruhen.

B.3. Das durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 geregelte Enteignungsverfahren stellt keine Parteien gegenüber, deren Rechte von gleicher Art wären, denn die Besizentziehung eines Eigentümers - hiernach der Enteignete genannt - kann nur zugunsten einer Behörde - hiernach der Enteigner genannt - und unter der Bedingung, daß sie durch ein allgemeines Interesse gerechtfertigt wird, durchgeführt werden.

Zwischen dem Enteigneten und dem Enteigner besteht also ein objektiver Unterschied, der eine unterschiedliche Behandlung angemessenerweise rechtfertigt, denn der Erstgenannte übt Rechte aus, die mit dem Privateigentum verbunden sind, während der Letztgenannte ein gemeinnütziges Ziel verfolgen muß. Eben dieser Unterschied erklärt den in Artikel 11 der Verfassung erlaubten Eingriff in das Besitzrecht; dieser Artikel besagt: «Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

B.4. Wenn eine sofortige Inbesitznahme des Gutes unbedingt notwendig ist, können die gleichen Gründe rechtfertigen, daß der Rechtsschutz des Enteigners größer ist als der des Enteigneten. In Dringlichkeitsfällen kann in Übereinstimmung mit dem verfolgten gemeinnützigen Zweck dem Enteigner erlaubt werden, gegen das Urteil Berufung einzulegen, das seinen Antrag verwirft, und dem Enteigneten in diesem Stand des Verfahrens jegliche Berufung gegen ein Urteil, das dem Antrag des Enteigners stattgibt, versagt werden.

B.5. Eine derartige unterschiedliche Behandlung würde jedoch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellen, wenn sie dem Enteigneten untersagen würde, jemals

die Gesetzmäßigkeit der Enteignung in Frage zu stellen, nachdem sie vom Friedensrichter unter den in Artikel 7 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen der schnellen Abwicklung überprüft wurde.

Die angefochtenen Bestimmungen haben jedoch keine derartigen Auswirkungen.

Der Enteignete kann in der Tat im Anschluß an das Urteil über die vorläufigen Entschädigungen vor dem Erinstanzlichen Gericht eine Revisionsklage erheben, die er gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes unter anderem auf die Unregelmäßigkeit der Enteignung gründen kann. In der Auslegung, die der Kassationshof in seinem Urteil vom 7. Dezember 1990 in der Plenarsitzung abgegeben hat, befähigt diese Bestimmung den Enteigneten, sich in seiner Revisionsklage auf Beweggründe zu stützen, die er nicht vor dem Friedensrichter vorgebracht hatte, wodurch ihm ermöglicht wird, den gesamten Prozeß zu wiederholen.

Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes schreibt des weiteren vor, daß die Revisionsklage «gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung » durch das Gericht zu behandeln ist. Der Enteignete, der die Revision beantragt, kann somit die in der Gerichtsordnung vorgesehenen Berufungs- und Kassationsklagen gegen das Urteil des Gerichts erheben.

B.6. Es stimmt, daß der Gesetzgeber, indem er vorsieht, daß gegen das Urteil, das dem Antrag des Enteigners stattgibt, keine Rechtsmittel eingelegt werden kann (Artikel 8 Absatz 2), indem er dem Enteigner erlaubt, sofort nach der Zustellung des Urteils Besitz des Eigentums zu ergreifen (Artikel 11) und indem er dem Enteigneten ermöglicht, die Gesetzmäßigkeit der Enteignung erst dann erneut anzufechten, wenn das Urteil über die vorläufigen Entschädigungen verkündet worden ist (Artikel 14 bis 16), dem Enteigner erlaubt, über eine unbewegliche Sache zu verfügen, selbst wenn später vielleicht festgestellt werden wird, daß der Besitzer zu Unrecht enteignet wurde. Diese Inbesitznahme kann unwiderrufliche Auswirkungen haben, wenn der Enteigner zwischenzeitlich Bau- oder Abbauarbeiten ausgeführt hat, die die völlige Naturalrestitution des Gutes, über das er unrechtmäßig verfügt hat, unmöglich machen.

B.7. Diese Auswirkungen können jedoch nicht als offensichtlich unverhältnismäßig zu den verfolgten Zielen betrachtet werden.

Insofern der Friedensrichter die Durchführung der Enteignung erlaubt hat, nachdem er gemäß

Artikel 107 der Verfassung sowohl die innere als auch die äußere Gesetzmäßigkeit des Enteignungserlasses überprüft hat, kann der Gesetzgeber davon ausgehen, daß das allgemeine Interesse forderte, daß im Dringlichkeitsfall der Enteigner sofort Besitz des enteigneten Gutes ergreifen kann.

B.8. Die spätere Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Enteignung wird dem Enteigneten ermöglichen, eine vollständige Wiedergutmachung zu erhalten, sei es durch Wiedererlangung seines Besitzes oder durch eine gleichwertige Entschädigung. Die Gefahr, die er läuft, sein enteignetes Gut nicht wiederzuerlangen, stellt keine unverhältnismäßige Auswirkung des Enteignungsverfahrens im Dringlichkeitsfall dar, verglichen mit dem Schaden, den die Allgemeinheit erleiden könnte, wenn die Inbesitznahme durch den Enteigner bis zur Erschöpfung der dem Enteigneten ermöglichten Rechtsmittel verzögert würde.

B.9. Es ist weder Sache des Hofes, zu entscheiden, ob das Dringlichkeitsverfahren in Fällen, in denen es nicht zu rechtfertigen ist, angewendet wird, noch zu überprüfen, ob die gerichtliche Phase des Enteignungsverfahrens in den angemessenen Fristen durchgeführt wird.

B.10. Der Hof ist nicht zuständig, unabhängig von den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung zu überprüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar sind.

Was die Verbindung dieser Bestimmung mit den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung betrifft, schließen die enteigneten Parteien daraus kein Argument, das sich von denen unterscheidet, die sie aufführen, um den angeblichen Verstoß gegen diese beiden Artikel hervorzuheben.

B.11. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoßen hat, indem er dem Enteigneten versagt hat, gegen ein Urteil des Friedensrichters, das dem Antrag des Enteigners stattgibt, Berufung und Kassationsbeschwerde gegen ein Urteil einzulegen, das im Anschluß an eine Berufung des Enteigners die Entscheidung des Friedensrichters, wonach kein Anlaß zur Enteignung vorliegt, aufhebt.

Beide präjudiziellen Fragen sind also verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung im öffentlichen Interesse verstoßen nicht gegen Artikel 6 und *6bis* der Verfassung, soweit diese Gesetzesbestimmungen dem Enteigneten die Rechtsmitteleinlegung gegen ein Urteil verweigern, das nach vom Enteigner eingelegter Berufung die Entscheidung des Friedensrichters, der auf Nichtvorliegen eines Enteignungsgrundes erkannt hat, aufhebt.

Die Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung im öffentlichen Interesse verstoßen nicht gegen Artikel 6 und *6bis* der Verfassung, soweit sie dem Enteigner das Recht gewähren, Berufung gegen das Urteil einzulegen, in dem der Friedensrichter seine Klage zurückweist, während der Enteignete keine Berufung gegen das Urteil einlegen kann, in dem der Klage des Enteigners stattgegeben wird, und während die Revisionsklage, die vom Enteigner wie vom Enteigneten erhoben werden kann, laut Artikel 16 des Gesetzes nur gegen das Urteil erhoben werden kann, in dem die vorläufigen Entschädigungen festgesetzt werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior